

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG DAUN | Postfach 1140 | D-54542 Daun

Bündnis 90/Die Grünen-
Fraktion im Verbandsgemeinderat
Hinterm Hassel 19
54552 Mehren

20.02.2024/Wg

**Fragen an die Verbandsgemeinde Daun
Ihr Schreiben vom 18.12.2023**

Sehr geehrter Herr Koch,
sehr geehrter Herr Wiendl,

Ihre mit o. g. Schreiben an uns gerichteten Fragen haben wir im Hause an die jeweiligen Fachabteilungen weitergeleitet. Wegen der Umfänglichkeit der Fragen bitten wir um Verständnis dafür, dass unsere Antwort erst jetzt erfolgt.

Frage Nr. 1:

Was Ersatz- und Neuanpflanzungen an den durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) betreuten klassifizierten Straßen angeht, so ist hier mangels Zuständigkeit keine Einflussnahme durch die Verbandsgemeinde möglich.

Frage Nr. 2:

Hierzu liegen uns keine Informationen vor. Wir verweisen an die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel.

Frage Nr. 3:

Zu dieser Frage liegen uns keine Erkenntnisse vor. Wir empfehlen ein Herantreten an die Forstverwaltung.

Frage Nr. 4:

Die Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz ist eine der wesentlichen Aufgaben des Klimamanagements und Bestandteil eines integrierten Klimaschutzkonzeptes. Im Stellenplan des Haushaltes 2024 ist die Stelle eines Klimaschutzmanagers berücksichtigt, der für die Koordination und Umsetzung des Klimamanagements verantwortlich ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat mittlerweile mitgeteilt, dass die Antrags- und Bewilligungspause u.a. für die Kommunalrichtlinie aufgehoben ist. Damit kann der Antrag auf Zuwendung für die Stelle des Klimaschutzmanagers nach Genehmigung des Haushaltes 2024 gestellt werden.

LEOPOLDSTRASSE 29
54550 DAUN

Telefon +49 (0) 6592 939-201
Telefax +49 (0) 6592 939-230
thomas.scheppe@vgv.daun.de
www.daun.de

Fragen Nr. 5 und 6:

Auch bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem Gebäudeenergiegesetz ist der Klimaschutzmanager maßgeblich durch die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes beteiligt. In diesem Konzept wird eine Ist-Analyse des Energieverbrauchs inkl. der Berücksichtigung des Sektors Mobilität erstellt sowie ein THG-Minderungsziel für die kommenden 15 Jahre und mit dem Zeithorizont bis 2045 unter Berücksichtigung der gültigen Klimaschutzziele der Bundesregierung festgesetzt. In dem Klimaschutzkonzept wird ein Maßnahmenkatalog entwickelt, der u. a. auch die energetische Sanierung von kommunalen Gebäuden als Ziel beinhalten kann. Sobald dieser Maßnahmenkatalog beschlossen wurde, kann ein Strategieplan zur Sanierung der Gebäudeinfrastruktur erstellt werden. Letztlich ist die Aufgabe des Klimaschutzmanagers eng mit der des Energiemanagers verzahnt, da dieser die Energieverbräuche feststellt und somit wichtige Grundlagen für die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes liefert. Die Stelle des Energiemanagers wurde bereits zum wiederholten Male ausgeschrieben. Wir hoffen, die Stelle zeitnah besetzen zu können.

Frage Nr. 7:

Die Verbandsgemeinde Daun bietet bereits seit vielen Jahren in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale eine einmal im Monat stattfindende kostenfreie Energieberatung durch Herrn Dipl. Ing. Stefan Krämer vom Ingenieurbüro Krämer aus Gerolstein an. Hier können u. a. auch alle Fragen rund um das Thema erneuerbare Energien gestellt werden. Bzgl. der Finanzierung einer Anlage können sich die Hauseigentümer sicherlich gerne an die Bankinstitute vor Ort wenden.

Frage Nr. 8:

Auch das Thema Verkehr und Mobilität wird im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes durchleuchtet und kann dann entsprechend als Ziel formuliert werden. Unabhängig davon ist die Installation von Schnellladesäulen nicht als Aufgabe der Verbandsgemeinde zu betrachten, da die Ortsgemeinden in diesem Falle Kostenträger sind. Die VG hatte lediglich im Rahmen der Verteilung der KIPKI-Mittel die Möglichkeit, Schnellladesäulen zu installieren, wobei nur ein verringerter Fördersatz berücksichtigt werden konnte. Sollten Förderprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der E-Ladeinfrastruktur aufgelegt werden, werden wir die Ortsgemeinden selbstverständlich darüber informieren.

Frage Nr. 9:

Aktuell gibt es noch keine Planungen, was Carsharing-Angebote betrifft.

Frage Nr. 10:

Die Möglichkeiten sind hier leider gering. Ein Eingriff in den Wohnungsmarkt durch die Kommune ist schwierig. In den 2000ern hatte die Verbandsgemeinde Daun als Projekt der Dorferneuerung die sog. Gebäudebörse betrieben und so den Bürgerinnen und Bürgern ein kostenfreies Portal zum Bereitstellen ihrer Verkäufe bzw. zum Suchen von Gebäuden zur Verfügung gestellt. Schon da wurden Stimmen laut, man greife in Maklertätigkeiten ein. Ob ein Leerstand schnell wiederbelebt werden kann, hängt aber auch stark vom Verkaufs-/Vermietungswillen der Eigentümer ab. Dieser liegt oft nicht vor, was meist erbrechtliche oder auch emotionale Gründe hat. Auch steht und fällt eine Weiternutzung ja mit dem Zustand des Gebäudes, insbesondere wenn es sanierungsbedürftig ist. Hier setzen Land und Bund ja schon seit vielen Jahren Anreize mit entsprechenden Förderprogrammen. Auch gab es einzelne Ortsgemeinden, die ein sog. Vitalisierungsprogramm zur Verfügung stellten und den Eigentümern beim Kauf bzw. Umbau einer leerstehenden Immobilie einen Zuschuss gaben. Da es sich jedoch hierbei um freiwillige Ausgaben handelte, konnten die meisten Gemeinden dies wegen der schlechten Haushaltslage nicht weiterführen.

Frage Nr. 11:

Seitens der Verwaltung wird ein Leerstandskataster geführt. Verschiedene Eigentümer wurden hier bereits angeschrieben um zu erfragen, ob diese ihre Wohnungen/Haus zur Unterbringung von Flüchtlingen vermieten möchten. Die Resonanz hierauf war jedoch ernüchternd. Es haben sich nur wenige überhaupt zurückgemeldet, um abzulehnen. Kein einziger Eigentümer war dabei, der bereit war, sein Eigentum zu vermieten.

Des Weiteren werden täglich verschiedene Internetseiten und Zeitungsannoncen begutachtet, um nach freiem Wohnraum zu suchen. Aber auch hier ist das Angebot sehr begrenzt und die Bereitschaft Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen zu vermieten, ist sehr gering bis nicht vorhanden.

Aktuell wird über alternative Wohnmethoden nachgedacht, wie z. B. Wohncontainer. Diese Unterbringungsform kann jedoch nicht auf Dauer ausgelegt sein.

Zudem wird in den Ortsbürgermeisterdienstbesprechungen regelmäßig für das Thema sensibilisiert und um Meldung möglicher Gebäude gebeten.

Frage Nr. 12:

Unsererseits werden die Kosten für Wohnraum im Rahmen der Leistungsgewährung als Bedarf berücksichtigt und überwiesen. Im Monat Dezember wurden insgesamt Wohnungskosten in Höhe von 4.605,60 Euro ausgezahlt (derzeit 10 „Fälle“; ein Fall kann eine Einzelperson oder Familie sein). Der Monat ist repräsentativ für die anderen Monate.

Im Nachgang werden die Asyilleistungen inklusive der Kosten für Unterkunft (und Ausstattung der Wohnung) zu 100 Prozent vom Landkreis als Kostenträger erstattet.

Das Land leistet dem Landkreis einen pauschalen Betrag für jede verteilte Person in Höhe von 848,00 Euro monatlich. Außerdem leistet das Land den Landkreisen jährlich einen pauschalen Erstattungsbetrag in Höhe von 35.000.000,00 Euro. Die Verteilung erfolgt nach einer vom Ministerium festgelegten Verteilquote. Zusätzlich erfolgen für das Jahr 2023 Sonderzahlungen seitens des Landes.

Frage Nr. 13:

Die Ortsgemeinden, die Mitglied der AöR sind, haben die Aufgabe der Energieerzeugung auf die AöR übertragen. Zu der Aufgabe der Energieerzeugung gehört jedoch nicht die reine Verpachtung von Grundstücken, auf denen Anlagen der Erneuerbaren Energien errichtet werden sollen. Hierbei handelt es sich um Vermögensverwaltung.

Frage Nr. 14:

- a) Die Verbandsgemeinde ist grundsätzlich bereit, das vorhandene Potential zugunsten der Erneuerbaren Energien zu nutzen. Zuständig für die abschließende Entscheidung über diese Projekte ist jedoch der Verbandsgemeinderat. Dabei ist jedoch das Haushaltsrundschreiben des Landes vom 02.05.2023 zu beachten. Demnach sollen Investitionen künftig rentierlich sein, damit diese die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nicht gefährden.
- b) Die Nutzung der privaten Flächen von Firmen liegt in deren Eigeninteresse und auch deren ausschließlicher Zuständigkeit, soweit es keine gesetzlichen Verpflichtungen zur Nutzung Erneuerbarer Energien gibt. Hier hat die Kommune keinerlei Einflussmöglichkeiten.
- c) Siehe Ausführungen zu a).

Fragen Nr. 15 und 16:

Insgesamt sind im Bereich der Verbandsgemeinde Daun 11 Tagebaubetriebe (davon 10 Lavagruben und 1 Basaltgrube) verpachtet, in welchen sich der Grund und Boden im Eigentum bzw. Teileigentum der Stadt Daun bzw. der Ortsgemeinden befindet.

Grundsätzlich endet die Abbaugenehmigung für die jeweiligen Grubenbetreiber, wenn das Landesamt für Geologie in Mainz als zuständige Genehmigungsbehörde die Rahmen- bzw. Hauptbetriebsplanzulassungen nicht mehr verlängern. Privatrechtlich enden die Pachtverträge mit der jeweils vertraglich individuell vereinbarten Pachtzeit. Hierbei handelt es sich um langfristige Vertragslaufzeiten von 20 bis 25 Jahren. Allerdings verlängern sich diese in der Regel jeweils automatisch um weitere Jahre, solange sich noch abbauwürdiges bzw. verwertbares Material in dem Tagebau befindet und keiner der Vertragsbeteiligten das Pachtverhältnis zu einem im Vertrag bestimmten Zeitpunkt kündigt. Insofern können auch die Kommunen die Vertragslaufzeiten nach Ablauf der vereinbarten Mindestpachtdauer mitbestimmen.

Im Zusammenhang mit der Zulassung des jeweiligen Rahmen- bzw. Hauptbetriebsplanes wird vom Landesamt für Geologie und Bergbau auch ein Rekultivierungsplan gefordert, der nach Beendigung der Abbautätigkeit zum Tragen kommt. Die Kommunen können im Hinblick auf die Art der Rekultivierung mitbestimmen. Teilweise werden abgebaute Bereiche wieder mit Fremdbodenmassen aufgefüllt z. B. die Lavagrube Neunkirchen im Bereich des Nerother Kopfes. Andere bestehen auf den Erhalt der über Jahrzehnte hinweg entstandenen Abbaulandschaft mit dem Verbleib der Steilwände für geologische und touristische Erkundungen, z. B. die ehemalige Lavagrube am Pulvermaar in Gillenfeld. Dort gibt es inzwischen eine Kooperation zwischen der Ortsgemeinde Gillenfeld und der Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH.

Andere Gruben z. B. der ehemalige Basalttagebau am Asseberg in Waldkönigen wurde teilweise verfüllt und teilweise für den Natur- und Vogelschutz in Abstimmung mit dem NABU Daun erhalten. Im Bereich der Lavagrube „Oberstadtfeld 12“ am Nerother Kopf wurden abgebaute Bereiche aus der Bergaufsicht entlassen, um dort Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufzustellen. Es ist davon auszugehen, dass dies künftig des Öfteren der Fall sein wird.

Aktuell sind der Verwaltung keine Planungsabsichten von Betreibern bzw. Gemeinden bekannt, welche eine Einbringung von kontaminierten Material in abgebaute Bereiche beabsichtigen, wie seinerzeit in Strohn angedacht. Neben der Lavagrube auf dem Radersberg in Brück betreibt die Firma Scherer

Baustoffe GmbH im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel eine vom Landesamt und Geologie genehmigte Bauschuttdeponie aufgrund eines diesbezüglichen Sonderbetriebsplanes. Aktuell gibt es Abstimmungen zwischen dem künftigen Betreiber der Lavagrube Betteldorf und dem Landesamt für Geologie ob dort unbelastete Fremdbodenmassen (Mutterboden, Bodenaushub, etc.) eingebracht werden dürfen. Wie bei der Deponie in Dreis-Brück ist hier eine Sonderbetriebsplanzulassung vom Unternehmer zu beantragen.

Frage Nr. 17:

Für Fragen des Katastrophenschutzes ist der Landkreis Vulkaneifel zuständig.

Frage Nr. 18:

Die Werte sind schon jetzt auf unserer Internetseite gut zu finden abgelegt.

Die gesamten Laborwerte sind auf dem Portal des Landes abgelegt (die Adresse wird in dem Schreiben genannt). Man könnte einen Hinweis auf die Seite bei uns ergänzen. Ein Vergleich der Werte ist am besten über das Portal möglich.

Frage Nr. 19:

Spezielle Initiativen sind uns nicht bekannt. In der Regel fragen die Anwohner direkt bei uns an oder der/die Ortsbürgermeister/in bzw. Vertreter aus den Ortsgemeinderäten äußern den Wunsch nach einer entsprechenden Beschilderung. Wird uns ein solcher Fall bekannt, wird unsererseits geprüft, ob eine Zonenbeschilderung angeordnet werden kann.

Dies ist in der Regel möglich in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf. Die Zonenanordnung darf sich hierbei allerdings weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken. Hinzu kommen noch weitere Kriterien, die vor Erlass einer Anordnung zu prüfen sind. Einen großen Spielraum hat die Verbandsgemeindeverwaltung bei der Festlegung also nicht. Sind die gesetzlichen Kriterien jedoch erfüllt, wird unsererseits eine entsprechende Anordnung erlassen.

Frage Nr. 20:

Diese Frage war auch Thema in der Sitzung des Tourismusausschusses am 12.12.2022. Frau Esch, Geschäftsführerin der GesundLand Vulkaneifel GmbH berichtete dort, dass die Nachfrage nach ÖPNV-Anreisen nicht groß ist. Ich fügte hinzu, dass es bereits Gespräche mit dem VRT gab, die sich jedoch als sehr schwierig darstellten. Herr Rählein weist darauf hin, wie beschwerlich die An- und Abreise mit der Bahn hierher ist. Die Entwicklung von Pauschalangeboten zu einer An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erscheint daher nicht rentabel und ist derzeit nicht geplant. Zug um Zug führt der VRT in den Tourismusregionen das Gästeticket ein, welches die Nutzung des ÖPNV für die Urlauber erleichtert bzw. vergünstigt.

Frage Nr. 21:

Die Verbandsgemeinde Daun beobachtet die aktuellen Entwicklungen aus der Machbarkeitsstudie. Die Finanzierung der Kosten ist noch nicht abschließend geklärt. Derzeit sehen wir daher keinen Handlungsbedarf.

Frage Nr. 22 und 23:

In fast allen Ortsgemeinden in unserer Verbandsgemeinde wurde die Straßenbeleuchtung auf LED umgestellt, was schon zu einer enormen Energieersparnis geführt hat. Ob hier noch Bewegungsmelder nachgerüstet werden können, entzieht sich unserer Kenntnis. Dies wäre mit dem Eigentümer der Beleuchtungsanlagen, der Westnetz abzuklären. Gleiches gilt für Ladepunkte an Laternenmasten bei Parkplätzen am Straßenrand. Die Verbandsgemeinde steht dem zwar positiv gegenüber, ist aber nicht Eigentümer der Anlage.

Frage Nr. 24:

Ihre Frage bezieht sich auf umweltverträglichere Werbestructuren für ortsansässige Wirtschaft sowie für kommunale Informationen. Lediglich das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Daun liegt in unserer Zuständigkeit. Hierzu ist anzumerken, dass bekanntlich nicht die Werbung der vorrangige Aspekt des Amtsblattes ist, sondern die Informationen und Veröffentlichungen, die durch und für unsere Kommunen dort eingesetzt werden und erscheinen. Das Mitteilungsblatt ist bereits seit geraumer Zeit auch digital abrufbar und als e-Paper lesbar. Damit die öffentlichen Bekanntmachungen aber auch jedem Haushalt gesichert zugehen, ist ein Druckwerk notwendig und auch vorgeschrieben (Nr. 9.1 der VV

zu § 27 Gemeindeordnung RLP). Einflussmöglichkeiten für umweltverträgliche Werbestruckturen sehen wir derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen



(Thomas Scheppe)